

Die Geschäftsverwaltung

der

Staatsanwaltschaft

in Preußen.

Die Geschäftsverwaltung
der
Staatsanwaltschaft
in Preußen.

Systematische Darstellung
des Inhalts
der auf den Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft bezüglichen
Kabinettsordres, Reglements und Rescripte

von
Koenig,
Staatsanwalt beim Königl. Landgericht zu Halle.

Berlin und Leipzig.
Verlag von S. Guttentag
(D. Collin).
1882.

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Franke) in Berlin N.

Vorrede.

Der Unterzeichnete benutzte in früheren Jahren die Schrift des vormaligen Oberstaatsanwalts Paschke zu Frankfurt a. D. über das Reglement vom 13. November 1849 betreffend die Geschäftsverwaltung und das Ressort der Staatsanwaltschaft, um den ihm zur Ausbildung überwiesenen Referendaren einen Ueberblick über die Einrichtung und die Geschäftsverwaltung der Staatsanwaltschaft zu geben.

Das erwähnte Buch genügt seit dem Zeitpunkte des Eintritts der Justizreorganisation nicht mehr zu diesem Zwecke.

Der Unterzeichnete hat den Versuch gemacht, die in den v. Rampus'schen Jahrbüchern, den Ministerialblättern resp. den Generalakten enthaltenen Rabinetsordres, Reglements und Rescripte systematisch zu ordnen, einmal zu dem Zwecke, um den jüngern Juristen einen Ueberblick über die Geschäftsthätigkeit der Staatsanwaltschaft zu verschaffen, dann aber auch, um das weit zerstreute Material leichter zugänglich zu machen.

Die Angabe der Quellen im Texte und die besondere Aufführung derselben am Ende des Buches ist eine genaue. Es ist dadurch einmal die Nachprüfung erleichtert, dann aber auch das Buch als Nachschlagewerk für den älteren Praktiker verwendbar, da es unmöglich sein dürfte, den Platz, den die einzelnen Bestimmungen einnehmen, im Gedächtniß zu behalten.

Abdrücke der Formulare, auf welche der Text Bezug nimmt, sind der Vollständigkeit wegen beigelegt.

Halle, im Juli 1882.

Koenig.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§§ 1—3. Einleitung	1
§ 4. Die Staatsanwaltschaft beim Reichsgerichte	4
§ 5. Die Staatsanwaltschaft in Preußen	7
§ 6. Der Oberstaatsanwalt	8
§ 7. Der Erste Staatsanwalt, der Staatsanwalt und Amts- anwalt	16
§ 8. Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	17
§ 9. Der Rechnungsrevisor	19
§ 10. Das Sekretariat (Schreibstube, Geschäftscontrolen, Kassation der Akten)	23
§ 11. Anstellungs- und Versetzungsgefuche	30
§ 12. Urlaub	31
§ 13. Beruf der Staatsanwaltschaft (Todesermittelungen, Brandermittelungen, Eisenbahnunfälle, Münzdelikte, Sachverständigenvereine)	33
§ 14. Konsuln (Geschäftsverkehr mit ausländischen Be- hörden, Auslieferungsverträge)	45
§ 15. Benutzung der Post	79
§ 16. Benutzung des Telegraphen	82
§ 17. Strafvollstreckung	83

	Seite
§ 18. Strafaufschub (Unterbrechung der Strafvollstreckung)	94
§ 19. Vorläufige Entlassung	101
§ 20. Begnadigung (Aktenauszug)	104
§ 21. Zustellungen (Eadungen)	115
§ 22. Disciplinarsachen	123
§ 23. Kosten	128
§ 24. Ehefachen	132
§ 25. Entmündigungssachen	135
§ 26. Einzelne Bestimmungen	137
§ 27. Die Gefängnißverwaltung	138
§ 28. Die Fondsverwaltung	153
§ 29. Die Bearbeitung der Justizbauangelegenheiten . .	160
§ 30. Prüfungen	166
§ 31. Mittheilungen an andere Behörden	170
§ 32. Statistik der Strafrechtspflege	181
Quellenangabe	185
Alphabetisches Sachregister	196
Formulare	201



Einleitung.

§ 1.

Durch § 2 der Verordnung vom 3. Januar 1849 wurde in Preußen abgesehen vom Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Köln das Institut der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Strafverfolgung der Verbrecher im Wege des Anklageprocesses eingeführt. Die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 13. November 1849 traf die nothwendigen Bestimmungen über die Organisation, das Ressort und die Geschäftsverwaltung der Staatsanwaltschaft und sind im Anschluß an diese Verfügung vielfache Rescripte des Justizministers ergangen, die dieselbe theils abänderten, theils ergänzten, theils im Anschluß an neue Gesetze neue Anordnungen trafen.

Das Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (G. 1878 S. 230), welches mit letzterem am 1. October 1879 in Kraft getreten ist, hat im Anschluß an den § 12 l. c. im § 58 die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden aufgehoben.

Die Neuordnung der Staatsanwaltschaft in Preußen beruht auf den Bestimmungen des zehnten Titels (§§ 142—153) des Gerichtsverfassungsgesetzes und des neunten Titels (§§ 58 bis 67) des Ausführungsgesetzes zu demselben.

Ein Geschäftsregulativ ist Seitens des Justizministers nicht erlassen. Durch einzelne Rescripte sind einzelne besondere Bestimmungen getroffen.

Die allgemeine Verfügung vom 13. November 1849 ist bisher ausdrücklich nicht aufgehoben. Ihre Bestimmungen sind jedoch theils durch die Gesetzgebung, theils durch Ministerialrescripte beseitigt worden resp. für beseitigt zu erachten.

§ 2.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind die Organe der Staatsregierung für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in den durch die Gesetze näher bestimmten Angelegenheiten.¹ Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.²

Zu den Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft gehören:

1. die Ermittlung und Verfolgung strafbarer Gesetzesübertretungen;³
2. die Strafvollstreckung;⁴
3. die Bearbeitung der Begnadigungsfachen;⁵
4. die Zustellungen in Straffachen;⁶
5. die Vertretung der Staatsbehörde bei Disciplinaruntersuchungen gegen Justizbeamte;⁷

¹ § 1 AB. v. 13. Nov. 1849 (ZMBI. 1849 S. 459).

² § 151 Verf. Ges. (RUBI. 1877 S. 41).

³ §§ 152, 153 StPD.

⁴ § 483 StPD.

⁵ AB. v. 14. Aug. 1879 (ZMBI. 1879 S. 237).

⁶ § 36 StPD.

⁷ Gef. v. 7. Mai 1851 (GS. S. 218); Gef. v. 21. Juli 1852 (GS. S. 465); Gef. v. 26. März 1856 (GS. 1856 S. 201); Verordn. v. 30. April 1847 (GS. S. 196); Verordnung v. 23. Sept. 1867 (GS. S. 1613); Gef. v. 9. April 1879 (GS. S. 345).

6. die Wahrnehmung der Rechte der Staatskasse beim An-
satz der Gerichtskosten;⁸
7. die Mitwirkung in Ehe- und Entmündigungssachen;⁹
8. die Beaufsichtigung der Standesbeamten und Notare,
die Mitwirkung in dem durch das Gesetz vom 19. Mai
1851 (G.S. 1851 S. 383) geordneten Verfahren bei
Theilungs- und Ablösungsstreitigkeiten,¹⁰ ferner in dem
Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten,
bei freiwilligen Ehescheidungen, Adoptionen im Depar-
tement Cöln.¹¹

Hierbei ist jedoch hervorzuheben, daß im Departement
Cöln die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, soweit
dieselbe als Nebenpartei in bürgerlichen Rechtsstreitig-
keiten auftrat, nicht mehr erforderlich ist;¹²

9. alle sonstigen Funktionen, welche durch besondere, allge-
mein oder nur in einzelnen Landestheilen gültige Be-
stimmungen in solchen Angelegenheiten, die durch die
neuen Proceßordnungen nicht berührt werden, der
Staatsanwaltschaft zugewiesen sind.¹³

§ 3.

Die Geschäfte der Justizverwaltung sind dem Justiz-
minister vorbehalten. Seine Organe sind die Vorstände der

⁸ AB. v. 28. Octob. 1879 (ZMBI. 1879 S. 425).

⁹ §§ 569, 586, 589—591, 595, 626 GPD.

¹⁰ Aufgehoben durch § 30
Ges. v. 24. März 1879 (G.S.
1879 S. 281).

¹¹ Bekanntmachung v. 1. Juli

1879 (ZMBI. 1879 S. 154);
§ 58 Ges. v. 24. April 1878
(G.S. 1878 S. 230); Motive
zu § 50 des Regierungsentwurfs
(Materialien S. 69).

¹² § 5 Ges. v. 31. März 1879
(G.S. 1879 S. 332).

¹³ Motive zu § 50 des

4 Die Staatsanwaltschaft beim Reichsgerichte. § 4.

Gerichte und der Staatsanwaltschaften, welche ihrerseits bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen können.¹

Zu den der Staatsanwaltschaft allein, resp. ihr und dem Vorstande des Gerichts gemeinsam übertragenen Geschäften der Justizverwaltung gehören:

- a) die Gefängnißverwaltung;²
- b) die Verwaltung der Fonds bei den Justizbehörden,
- c) die Bearbeitung der Justizbauangelegenheiten,
- d) die Theilnahme an den Prüfungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher,
- e) die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zu Mittheilungen an andere Behörden.

§ 4.

Die Staatsanwaltschaft beim Reichsgerichte.

Das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wird durch einen Oberreichsanwalt und mehrere Reichsanwälte ausgeübt. Diese Beamten sind nicht richterliche Beamte und unterliegen der Aufsicht und Leitung des Reichskanzlers.¹ Dieselben werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser ernannt. Nur zum Richteramte befähigte Personen dürfen zu diesen Aemtern ausgewählt werden. Ihre An-

Regierungsentwurf § 16 der Vorm.-Ordnung vom 5. Juli 1875 (GS. 1875 S. 431); Art. 7 des Einf.Gesetzes zum Handels-gesetzbuche v. 24. Juni 1861 (GS. 1861 S. 449).

¹ § 77 des Ausführungsg-

gesetzes v. 24. April 1878 (GS. 1878 S. 230).

² M. v. 14. August 1879 (RMBl. 1879 S. 242).

¹ §§ 143¹, 148¹, 149 Ger.-Verf.Ges.; Ges. v. 31. März 1873 (RMBl. 1873 S. 61).

stellung erfolgt auf Lebenszeit, jedoch können sie jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes — drei Vierteltheile des Gehalts, jedoch nicht über 9000 Mark — durch Kaiserliche Verfügung einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.²

Der Oberreichsanwalt ist nicht Vorgesetzter der staatsanwaltschaftlichen Beamten der Bundesstaaten.³ Gleichwohl verpflichtet die Gesetzgebung die letztern, seinen Anweisungen in gewissen Fällen Folge zu leisten:

Entsteht zwischen Staatsanwaltschaften verschiedener Bundesstaaten ein Meinungsstreit darüber, welche von ihnen die Strafverfolgung in einem bestimmten Falle zu übernehmen habe, so entscheidet, Mangels eines gemeinsamen Vorgesetzten, der Oberreichsanwalt.⁴

Sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft haben den Anweisungen des Oberreichsanwalts in den Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, Folge zu leisten.⁵ Es entspricht diese gesetzliche Vorschrift der Bestimmung des § 184 der Strafproceßordnung, welche dem Präsidenten des Reichsgerichts eine gleiche Machtvollkommenheit dem Richterstande gegenüber überträgt.

Diese Sachen sind:

a) Untersuchung und Entscheidung in den gegen den Kaiser resp. das Reich gerichteten Fällen des Hoch- resp. Landesverraths.⁶

In diesen Untersuchungssachen werden die im § 72 Abs. 1 des GVG. der Strafkammer des Landgerichts zugewiesenen Geschäfte durch den ersten Straffenat des Reichsgerichts er-

² §§ 149, 150 Ger. Verf. Ges.; 1878 (G. S. 1878 S. 230).
³ §§ 1, 2, 26 Gef. v. 31. März 1873 (RGBl. 1873 S. 61).
⁴ § 144 al. 3 GVBG.
⁵ § 147. al. 2 GVBG.
⁶ §§ 80—92 StGB.

6 Die Staatsanwaltschaft beim Reichsgerichte. § 4.

ledigt, während die Hauptverhandlung vor dem vereinigten zweiten und dritten Straffenat — 14 Richter — stattfindet.⁷ Die Thätigkeit des lokalen Staatsanwalts ist im Falle der Gefahr im Verzuge nicht ausgeschlossen. Er muß vielmehr gemäß des § 160 der Strafproceßordnung der Sache näher treten, zugleich aber dem Oberreichsanwalt Bericht erstatten.

b) Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen

1. die Urtheile der Schwurgerichte;⁸
2. die in I. Instanz ergangenen Urtheile der Strafkammern der Landgerichte, wenn nicht das Rechtsmittel ausschließlich auf die Verletzung einer landesgesetzlichen Rechtsnorm gestützt wird, in welchem Falle die Oberlandesgerichte, in Preußen das Oberlandesgericht zu Berlin in letzter Instanz entscheiden;⁹
3. die in II. Instanz ergehenden Urtheile der Strafkammern in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle.¹⁰

In die Reichskasse fließen die Einnahmen aus dem Post- und Telegraphenbetriebe, der Ertrag der Zölle, der Salz- und Tabaksteuer, sowie der Ertrag der Bier-, Branntwein- und Rübenfabrikationssteuer, endlich der Ertrag der Wechselstempelsteuer.¹¹

Die Competenz des Reichsgerichts wird in dem Falle

⁷ §§ 138, 194 GVG.

⁸ § 136 GVG., § 374 StPD.

⁹ § 123³ GVG.; § 50¹ Ausf. Ges. v. 24. April 1878 (GS. S. 230).

¹⁰ cfr. Einfendungsberichte

Form I. II

¹¹ Art. 35, 38, 49, 70 der Reichsverf. § 1 Ges. v. 10. Juni 1869 (Bundesgef. Bl. 1869 S. 193).

ad 3 durch einen bei Einfindung der Akten an das Oberlandesgericht gestellten Antrag begründet.¹²

§ 5.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft in Preußen können durch Verfügung des Justizministers in ein anderes Amt von nicht geringerem Range mit etatsmäßigem Dienstverkommen unter Vergütung der Umzugskosten und durch Kgl. Verfügung mit Gewährung des Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.¹ Sie unterliegen ferner der Aufsicht und Leitung des Justizministers.² In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines solchen durch Ordnungsstrafen bis 100 Mark zu erzwingen.

Es muß jedoch der Festsetzung einer Ordnungsstrafe deren Androhung vorhergehen.³ Dieses Recht steht auch dem Oberstaatsanwälte und dem ersten Staatsanwälte hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte hinsichtlich dieser Staatsanwaltschaft zu und erstreckt sich auf sämtliche bei diesen Behörden angestellte und beschäftigte Beamte, sowie auf die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.⁴

Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht führen den Amtstitel „Oberstaatsanwalt“, die

¹² § 136 GBO.

¹ § 87 Gef. v. 21. Juli 1852 (G. 1852 S. 465).

² § 148² GBO.; § 78 Gef. v. 24. April 1878 (G. 1878 S. 230).

³ § 80 Gef. v. 24. April 1878 (G. 1878 S. 230).

⁴ §§ 78⁴ u. ⁵, 81¹ Gef. v. 24. April 1878 (G. 1878 S. 230).

bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts den Amtstitel „Erster Staatsanwalt“.

Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaften der Oberlandes- und Landgerichte führen den Amtstitel „Staatsanwalt“.

Diese Beamte sind nicht richterliche Beamte. Sie werden vom Könige ernannt,⁵ können jedoch nur aus Beamten ausgewählt werden, die zum Richteramte befähigt sind.⁶

Zu demselben sind außer den ordentlichen Professoren der Jurisprudenz in Preußen nur Personen befähigt, welche nach dreijährigem Universitätsstudium das Referendarexamen und nach vierjähriger Dauer des Vorbereitungsdienstes, von welchem 6 Monate auf die Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft fallen, das Assessorexamen bestanden haben.⁷

§ 6.

Der Oberstaatsanwalt.

Der Oberstaatsanwalt steht an der Spitze der Staatsanwaltschaft einer Provinz. Der Wichtigkeit seiner Stellung entsprechend ist ihm der Rang der Rätthe dritter Klasse beigelegt.¹ Sämmtliche staatsanwaltliche Beamte seines Verwaltungsbezirks sind verpflichtet, seinen Anordnungen nachzukommen.² Er kann bei allen Gerichten seines Bezirks

⁵ §§ 60, 61 Gef. v. 24. April 1878 (G. 1878 S. 230).

⁶ § 149 G. B. G.

⁷ §§ 2, 4 G. B. G.; § 1 Gef. v. 24. April 1878 (G. 1878 S. 230); §§ 1, 2, 6, 8, 11 Gef. v. 6. Mai 1869 (G. 1869 S. 656); A. B. v.

20. März 1880 (Z. M. B. 1880 S. 56).

¹ Allerh. Erlaß v. 11. August 1879 (G. 1879 S. 579).

² § 80 Ausf. Gef. v. 24. April 1878 (G. 1878 S. 230); § 147 G. B. G.

die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen andern als den zunächst zuständigen Beamten beauftragen.³ Er ist befugt, gegen die in seinem Verwaltungsbezirke angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise auszusprechen und gegen die Amtsanwälte und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft außerdem Geldstrafen bis zu 30 Mark zu verhängen, abgesehen von dem Falle des § 81¹ des Ausf.-Ges. zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze.

Hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten, welche der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft unterliegen, steht dem Oberstaatsanwalt das Recht auf Verhängung von Geldstrafen bis zu 90 Mark zu.⁴ Die Einleitung der Disziplinaruntersuchung gegen Staatsanwälte ist dem Justizminister vorbehalten; es kann jedoch bei Gefahr im Verzuge diese Verfügung, mit welcher die Ernennung des Untersuchungscommissars verbunden ist, durch den Oberstaatsanwalt erfolgen.⁵

Der Oberstaatsanwalt ist berechtigt, den Konflikt zu erheben, wenn gegen einen ihm untergebenen Beamten der Staatsanwaltschaft wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprocesses eingeleitet worden ist.⁶ Nach Erhebung des Konflikts ent-

³ § 146 GVG.

⁴ §§ 57, 58, 63 Ges. v. 21. Juli 1852 (GS. 1852 S. 465); §§ 15, 16, 19 Ges. v. 9. April 1879 (GS. 1879 S. 345).

⁵ § 23 Ges. v. 21. Juli 1852 (GS. 1852 S. 465).

⁶ § 1 Ges. v. 13. Febr. 1854 (GS. 1854 S. 86); Erf. des Ger. Hofes zur Entscheid. der Kompetenzkonflikte (ZMBl. 1854 S. 16).

scheidet in Preußen das Oberverwaltungsgericht die Frage, ob der betreffende Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe.⁷ Wird die Frage verneint, so ist die Verfolgung ausgeschlossen. Im Bejahungsfalle hat das gerichtliche Verfahren seinen Fortgang, ohne daß jedoch durch die Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts der des ordentlichen Richters irgendwie präjudicirt würde.

Die Ertheilung der Heirathsconsense an Beamte der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Oberstaatsanwalt. Ihm muß der Beitritt zur Wittwenkasse nachgewiesen werden.⁸

Der Oberstaatsanwalt entscheidet über Beschwerden, die der durch ein Delikt Verlegte über die die Strafverfolgung ablehnende Verfügung des Staatsanwalts erhebt.⁹ Sein ablehnender Bescheid kann binnen Monatsfrist durch einen von einem Rechtsanwalte unterzeichneten Antrag an den Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der die Strafverfolgung ablehnende Staatsanwalt I. Instanz seinen Amtssitz hat, angefochten werden. Dieser Antrag muß die Thatfachen enthalten, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen und die Beweismittel angeben. Wird gerichtseits die Erhebung der öffentlichen Klage beschloffen, so muß der Staatsanwalt dieselbe erheben.¹⁰ Durch diese Bestimmung ist der im § 151 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgesprochene Grundsatz durchbrochen.

⁷ § 11 Gef. v. 27. Jan. 1877 (RGBl. 1877 S. 77).

⁸ Anh. § 70 zu § 146 MR. II, 1 Staatsmin. Beschluß v. 17. Aug. 1839 (ZMBl. 1839

S. 302); AB. v. 13. April 1881 (ZMBl. 1881 S. 76).

⁹ § 170 StPD.

¹⁰ §§ 171, 172, 173 StPD.

Meves vertritt in seiner Schrift, das Strafverfahren nach der deutschen Strafproceßordnung S. 57 eine andere Meinung. Er vindizirt dem Reichsgericht in den Sachen, welche in letzter Instanz vor dasselbe gehören, das Recht, die Erhebung der Anklage zu beschließen und erachtet das Oberlandesgericht dazu nur in den Fällen für competent, in welchen die Verletzung eines Landesrechts oder das Vorliegen eines zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörigen Delikts behauptet wird.

Der Oberstaatsanwalt überreicht den ihm Seitens der Staatsanwaltschaft des Landgerichts über rechtskräftig ergangene Todesurtheile übersendeten Bericht und dessen Anlagen dem Justizminister. Er hat seinerseits die ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen dem Berichte beizufügen.

Er hat die Entscheidung des Justizministers über die vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen einzuholen.

Ihm steht das Recht zu, einem Verurtheilten einen Strafaufschub aus Gründen des § 488 StPD. von länger als 4 Wochen zu gewähren.¹¹ Im Falle eine mehr als sechsmonatliche Strafunterbrechung eines Gefangenen, der in einem zum Ressort des Ministers des Innern gehörigen Gefängniß detinirt ist, oder die zeitweilige Entlassung eines Zuchthausgefangenen in Frage steht, hat sich der Oberstaatsanwalt auf Erfordern der zuständigen Verwaltungsbehörde über die Strafunterbrechung gutachtlich zu äußern.¹²

Der Oberstaatsanwalt ist berechtigt, die vom Minister des Innern ressortirenden Strafanstalten, welche in seinem Bezirke liegen, zu inspiciren.

¹¹ M. v. 14. Aug. 1879 III, 4. IV. II (ZMBl. 1879 S. 237). | ¹² Min. Rescr. v. 7. Juni 1881 I. 2432.

Ihm gebührt die obere Leitung der Verwaltung der sämtlichen Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks. Er hat die geeigneten allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Ordnung in den Gefängnissen zu erlassen und die im einzelnen Falle etwa erforderliche Abhilfe von Amts wegen oder auf erhobene Beschwerde zu treffen.

Er hat über die Vertheilung der Dienstgeschäfte Verfügung zu treffen, sobald mehrere Inspektoren oder Unterbeamte, Rechnungs- und Kanzleibeamte, sowie Beamte des technischen und wirthschaftlichen Betriebs angestellt sind.¹³

Er hat endlich von Zeit zu Zeit die Gefängnisse zu besichtigen oder durch einen beauftragten Staatsanwalt besichtigen zu lassen.¹⁴

Die Anstellung der Inspektoren und der Unterbeamten der Gefängnisverwaltung an Gefängnissen, welche einen besonderen Etat haben, erfolgt durch den Oberstaatsanwalt. Die Anstellung dieser Beamten bei andern Gefängnissen erfolgt durch ihn und den Präsidenten des Oberlandesgerichts gemeinsam.¹⁵ Dem Oberstaatsanwälte sind ferner folgende Geschäfte übertragen:

Er ertheilt die Zahlungsanweisungen hinsichtlich der den Kanzleibeamten und Lohnschreibern der Kollegialgerichte und Staatsanwaltschaften zustehenden Schreiblöhne.¹⁶

Auf sein Ersuchen ergehen Seitens der Kgl. Regierungen (der Kgl. Finanzdirektion zu Hannover) die Anweisungen an die Kassen, die Kauttionen der Beamten, welche bei Gefäng-

¹³ §§ 5, 23 Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung v. 16. März 1881 (ZMBl. 1881 S. 50).

¹⁴ § 4 AB. v. 14. Aug. 1879

(ZMBl. 1879 S. 243).

¹⁵ § 3 AB. v. 14. Aug. 1879

(ZMBl. 1879 S. 243).

¹⁶ AB. v. 29. Sept. 1879

(ZMBl. 1879 S. 391).

nissen mit besonderem Etat angestellt sind, aufzubewahren resp. herauszugeben.¹⁷

Ihm liegt die Verpflichtung ob, bis zum 15. Februar jedes Jahres dem Justizminister eine die Resultate der Schwurgerichte im Oberlandesgerichtsbezirke umfassende Hauptzusammenstellung nebst den Statistiken einzureichen.¹⁸

Wenn die Stempelscale gelegentlich der Revisionen der in den Gerichtsakten befindlichen Urkunden vermeintliche Unrichtigkeiten in dem Ansätze der mit den Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge bemerken, so haben sie, wenn sie den Bemerkungen eine besondere Wichtigkeit beilegen, dem Provinzialsteuerdirektor zur weiteren Beschlußnahme Anzeige zu machen. Diesem bleibt es überlassen, die Bemerkungen dem betreffenden Oberstaatsanwälte zu übersenden und wenn die Bemerkungen Fragen von principieller Bedeutung zum Gegenstande haben, mit der Ubersendung zugleich das Ersuchen um Benachrichtigung von der getraffenen Verfügung zu verbinden. Theilt der Oberstaatsanwalt die Auffassung des Provinzialsteuerdirektors nicht, so muß er demselben die Gründe für seine abweichende Meinung mittheilen.¹⁹ Hinsichtlich der Fondsverwaltung sind dem Oberstaatsanwälte folgende Geschäfte übertragen:

Er hat unvermeidliche Ueberschreitungen bei den sächlichen Fonds und den Auslagenfonds bei Einsendung des Finalabschlusses zu motiviren.

Er hat die Ermächtigung zu Etatsüberschreitungen bei den übrigen Fonds beim Justizminister nachzusuchen.

¹⁷ AB. v. 9. Januar 1880 (ZMBI. 1880 S. 18).
(ZMBI. 1880 S. 10 No. 2).

¹⁹ AB. v. 19. Februar 1880 (ZMBI. 1880 S. 37).

Er verfügt über die für einzelne Gefängnisse nach den besonderen Rassenetats zahlbaren Fonds, soweit dieselben zu Besoldungen und Remunerationen der Beamten des Gefängnisses oder zur Gewährung von anderen festen Bezügen bestimmt sind.

Beruhet eine Bewilligung auf dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts oder auf einer Entscheidung des Ministers, so hat der Oberstaatsanwalt die Zahlungsanweisung zu erlassen.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Feuerungsmaterial aus den Vorräthen der Behörden und die Festsetzung der dafür zu zahlenden Geldentschädigung steht hinsichtlich der Gefängnisse mit besonderem Etat dem Oberstaatsanwalte zu.²⁰

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Oberstaatsanwälte bei demselben sind folgende Geschäfte gemeinschaftlich übertragen:

1. der Erlass einer Prüfungsordnung für Kanzleibeamte;²¹
2. die Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für
 - a) Gerichtsvollzieher;²²
 - b) Gerichtsschreiber,
 - c) Gerichtsschreibergehilfen;²³

²⁰ §§ 2, 6, 12, 21 der Vorschriften über die Fondsverwaltung bei den Justizbehörden v. 28. Sept. 1879.

²¹ § 2 der Bestimmungen über die Beschaffung des Schreibwerks

v. 4. Sept. 1879 (ZMBl. 1879 S. 309).

²² § 6 Ger. Vollz. Ordnung v. 14. Juli 1879 (ZMBl. 1879 S. 194).

²³ §§ 9, 20 AB. v. 5. Sept. 1879 (ZMBl. 1879 S. 317).

3. die Ernennung

- a) der Kanzleibeamten,²⁴
- b) der Gerichtsschreiber,
- c) der Gerichtsschreibergehilfen,
- d) der Sekretaire der Staatsanwaltschaft,
- e) der Assistenten der Staatsanwaltschaft,²⁵
- f) der Gerichtsvollzieher,²⁶
- g) der Kalkulatoren,²⁷
- h) der Dolmetscher,²⁸
- i) der Gerichtsdiener;²⁹

4. Die Bearbeitung der Kautionsangelegenheiten, einschließlich der Entscheidungen über Ansammlung von Kautionen aus Gehaltsabzügen;³⁰

5. Die Feststellung der Schreiblöhne der Kanzleibeamten und Lohnschreiber der Oberlandesgerichte;

6. Die Bezeichnung der Amtsgerichte, bei welchen dem Gerichtsschreiber für Beschaffung von Hilfskräften für die Büreaugeschäfte eine Entschädigung zu gewähren ist und Festsetzung der Höhe derselben.³¹

²⁴ § 3 der Bestimmungen (ZMBl. 1879 S. 309).

²⁵ §§ 17, 22, 25 AB. v. 5. Sept. 1879 (ZMBl. 1879 S. 317).

²⁶ § 13 der Ger.Vollz.Ordn.

²⁷ AB. v. 30. Sept. 1879 (ZMBl. 1879 S. 391).

²⁸ § 14 Dolmetscherordnung v. 9. Nov. 1880 (ZMBl. S. 253).

²⁹ § 6 Dienstordnung v. 21. Octbr. 1879 (ZMBl. 1879 S. 416).

³⁰ AB. v. 24. Sept. 1879 (ZMBl. 1879 S. 387).

³¹ AB. v. 4. Sept. 1879 III (ZMBl. 1879 S. 308); AB. v. 29. Sept. 1879 (ZMBl. 1879 S. 391).

§ 7.

Der Erste Staatsanwalt.

Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte führt den Amtstitel „Erster Staatsanwalt“.¹ Er gehört zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.²

Ihm steht das Recht der Aufsicht hinsichtlich aller zur landgerichtlichen Staatsanwaltschaft gehörigen Beamten zu. Es sind dies außer den Staatsanwälten die die staatsanwaltschaftlichen Funktionen bei den Amts- und Schöffengerichten ausübenden Amtsanwälte.³

Der Amtsanwalt.

Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt. Ihre Ernennung erfolgt durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten.

Der Justizminister kann die Geschäfte des Amtsanwalts einem Staatsanwalt, einem Gerichtsassessor oder einem Referendare übertragen.⁴ (Die Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte ist im JMBL. pro 1879 S. 261 abgedruckt.)

Die Vorsteher der Gemeindeverwaltungen am Sitz des Amtsgerichts sind zur Uebernahme dieses Amtes verpflichtet, wenn nicht andere geeignete Personen von ihnen in Vorschlag gebracht werden können. Diese Verpflichtung besteht in dem Falle nicht, wenn die Polizeiverwaltung Rgl. Beamten übertragen ist.

¹ § 59 Gef. v. 24. April 1878 (G. 1878 S. 230).

² Allerh. Erl. v. 11. Aug. 1879 (G. 1879 S. 579).

³ § 143 Ger. Verf. Gef.; § 78

Gef. v. 24. April 1878 (G. 1878 S. 230).

⁴ § 63 Gef. v. 24. April 1878 (G. 1878 S. 230).

§ 8.

Die Hilfsbeamten.

Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte und der diesen vorgesetzten Beamten (Oberstaatsanwalt, Oberreichsanwalt, Justizminister) Folge zu leisten.¹

Durch gemeinschaftliche, auf den Schlußsatz dieses § sich gründende Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern sind folgende Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt:

1. Nachstehend benannte Rgl. Forstschutzbeamte: Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstauffseher und Forsthilfsjäger, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstanstellungsberechtigung nach den Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 1879 (MBl. für innere Verwaltung 1879 S. 165) dienen.²

2. Die Kriminalpolizeicommissarien und Polizeicommissarien der in Städten bestehenden Rgl. Polizeibehörden; in Berlin außerdem die Polizeilieutenants, welche mit der Führung der Revierpolizeiverwaltung und der Handhabung der Marktpolizei beauftragt sind.

3. Bei den städtischen Polizeiverwaltungen die Bürgermeister oder das an Stelle desselben mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
in Schleswig-Holstein: die Bürgermeister oder der mit
/ Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Beamte;
in Hessen-Nassau: ebenso;

¹ § 153 Ger.Verf.Ges.

² Gem.Rescr. der Minister | 23. Nov. 1879. I, 4895.

in der Rheinprovinz: der Bürgermeister oder die an des Bürgermeisters Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung oder mit der Funktion eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft beauftragte Magistratsperson;
ferner:

die Polizeiinspektoren und Polizeicommissarien.

4. Bei den Polizeiverwaltungen auf dem Lande:

- a) in den Provinzen, in welchen die Kreisordnung gilt, die Amtsvorsteher, Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;
- b) in Posen die Polizeidistriktscommissarien, Gutspolizeiverwalter, Guts- und Gemeindevorsteher;
- c) in Schleswig-Holstein die Kirchspielsvögte, Hardevögte, Land- und Inselvögte, Besitzer adliger oder mit Polizeigewalt versehener Güter, klösterliche Polizeiverwalter, Guts- und Gemeindevorsteher;
- d) in Hannover die Polizeiinspektoren in den Ämtern Lehe und Wilhelmshaven, der Badepolizeiinspektor zu Norderney, die Gemeindevorsteher, die Amts- und Inselvögte;
- e) in Westfalen die Amtsmänner, Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;
- f) in Hessen-Nassau und der Rheinprovinz die Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter.

Es gehören ferner zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen in sämtlichen Provinzen, in den am Meere gelegenen Provinzen die Fischmeister, Fischkneper und Hilfsfischkneper in ihren Revieren und die Oberfischmeister

zu Pillau, Memel, Wolin, Stralsund und Schleswig, endlich in Ostpreußen die Grenzcommissarien in Eydtukhnen und Pröstkén, in Pommern die Lootsencommandeure zu Swinemünde und Stettin und die Schifffahrtsrevierschutzmänner daselbst, sowie in den Badeorten der Provinz Hessen-Nassau die Rgl. Badecommissarien.

In den Hohenzollern'schen Landestheilen sind allein die Orts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.³ Die Landgendarmarie gehört demnach nicht zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und erstreckt sich das Recht der Aufsicht im Sinne des § 80 des Ausführungsgesetzes auf die Gendarmen nicht.

Auch hinsichtlich der vorerwähnten Hilfsbeamten ist dieses Recht insofern eingeschränkt, als es den Hilfsbeamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen, gegenüber ruht und den anderen Hilfsbeamten gegenüber nur dann ausgeübt werden darf, wenn eine Beschwerde bei dem, dem Hilfsbeamten im Hauptamte vorgesetzten, Beamten ohne Wirkung geblieben ist.⁴

§ 9.

Der Rechnungsrevisor.

Bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und Oberlandesgerichte sind Rechnungsrevisoren angestellt, welche der Dienstaufsicht der Oberstaatsanwälte resp. Ersten Staatsanwälte unterstehen, jedoch auch verpflichtet sind, innerhalb ihres Geschäftskreises die Aufträge der Gerichtspräsidenten

³ Gem. Verf. v. 15. Septbr. 1879 (ZMBI. 1879 S. 349). | GC. 1878 (S. 230); Refcr. v. 7. Dftbr. 1879 I, 6305.

⁴ § 81¹ Gef. v. 24. April 1878

zu erledigen.¹ Durch die Geschäftsanweisung für die Rechnungsrevisoren sind den bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte angestellten Rechnungsrevisoren folgende Geschäfte übertragen:

1. Die Revision des Gerichtskostenansatzes bei dem Landgerichte und den Amtsgerichten.

2. Die Revision der Geschäftsthätigkeit der Gerichtsschreiber, Sekretaire und Gerichtsvollzieher, soweit dieselbe Registrierung und Hebung der Gerichtskosten und Geldstrafen betrifft.

3. Die Revision der Kassen und Affervatenverwaltungen und der Verwaltung der Materialienvorräthe bei den Amtsgerichten, Landgerichten und Gefängnissen.

4. Die Revision der Register und Akten der Gerichtsvollzieher, sowie der Dienstregister derselben und der in denselben enthaltenen, vierteljährlich anzufertigenden² Abschlüsse, insoweit dieselben für die Festsetzung des den Gerichtsvollziehern zu gewährenden Pauschquantums wesentlich sind,³ endlich die Anfertigung und rechnerische Bescheinigung der Nachweisung über die anrechnungsfähigen Gebühren der Gerichtsvollzieher.

Die durch § 38² der Anweisung vom 30. August 1879 angeordnete Anweisung der Gerichtsvollziehergebühren durch den Oberstaatsanwalt ist durch die auf die Anweisung der Rgl. Oberrechnungskammer vom 24. Juni 1880 gestützte

¹ AB. v. 29. Oktbr. 1879 (ZMBI. 1879 S. 427). AB. v. 21. Oktbr. 1880 (ZMBI. 1880 S. 242).

² § 128 Ger.Vollz.Ordnung, § 23 Vorschriften über die Fondsverwaltung v. 28. Sept. 1879. ³ §§ 19, 24, 25 GBD. v. 14. Juli 1879 (ZMBI. 1879 hinter S. 204).

Allgem. Verfügung vom 27. August 1880 (JMBL. 1880 S. 198) beseitigt.

5. Die Revision der von den Hauptkassen zu überweisenden Verzeichnisse über die Ausgaben, welche für Bureaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Miete, Aktenheften, Bureaukosten der Staatsanwaltschaft), für Aktentransport, Reinigung und Heizung der Geschäftsräume, Kosten von Revisionsreisen der Landgerichtspräsidenten, Abhaltung der Gerichtstage, Diäten und Reisekosten der Staatsanwälte und zu Reisekosten der Vorsitzenden und Beisitzer der Schwurgerichte und detachirten Strafkammern, sowie der Geschworenen, Schöffen und Mitgliedern des Wahlausschusses, für die Gefängnißverwaltung, soweit sie Bureaubedürfnisse und Miethsentschädigung der Gefängnißbeamten betreffen, endlich für Priminalkosten, baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen, Civil- und Strafsachen, für Porto und Auslagen für Postsendungen und Postbestellungen, sowie für Gebühren telegraphischer Correspondenz angewiesen sind.

6. Die Vorrevision und rechnerische Feststellung der Rechnungen über den Gefangenarbeitsverdienst, sowie der Rechnungen der Kassen der Gefängnisse mit besonderem Etat.

7. Die Mitwirkung bei allen Justizverwaltungsangelegenheiten, welche von den Vorstandsbeamten des Landgerichts gemeinschaftlich oder von jedem derselben allein zu erledigen sind.⁴ Insbesondere liegt ihnen auch die Wahrnehmung von Kalkulaturgeschäften in Angelegenheiten der Justizverwaltung ob.⁵ Die Rechnungsrevisoren bei den Staatsanwaltschaften

⁴ Geschäftsanweisung (JMBL. 1879 S. 427).

⁵ AB. v. 30. Sept. 1879 (JMBL. 1879 S. 492. III).

der Oberlandesgerichte haben folgende Obliegenheiten. Sie müssen:

1. die Rechte der Staatskasse hinsichtlich des Gerichtskostenansatzes bei den Oberlandesgerichten wahrnehmen;
2. die Geschäftsthätigkeit der Gerichtsschreiber dieses Gerichts, soweit sie die Registrirung der Gerichtskosten betrifft, revidiren;
3. die Kassenverwaltung und die Verwaltung der Materialienvorräthe der Gefängnisse mit besonderem Etabat, welche sich am Siege des Oberlandesgerichts oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden, revidiren;
4. die Nachweisungen über die anrechnungsfähigen Gebühren der Gerichtsvollzieher zusammenstellen und rechnerisch bescheinigen;
5. die dem Oberstaatsanwalt zur Abnahme mitgetheilten Jahresrechnungen prüfen;
6. die von den Hauptkassen einzureichenden Verzeichnisse über die Ausgaben, welche für die Oberlandesgerichte auf Auslagen in Straffachen und auf Porto und Auslagen für Postsendungen und Telegramme geleistet sind, revidiren;⁶
7. bei allen von den Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts gemeinschaftlich oder von jedem für sich zu erledigenden Justizverwaltungsangelegenheiten mitzumirken. (Behandlung der Einnahmen und Ausgaben, die Fondsverwaltung, das Kautionswesen, das Kassen und Affervatenwesen, die Aufstellung der Etatsentwürfe, des jährlichen Baupetats und die Feststellung von Defekten);

⁶ Kapitel 83—85 des Etats 1879/80.

8. über eintretende Personal- und Etatsveränderungen Register führen;⁷
9. die Bücher und Belege bei Revisionen der Verwaltung der Provinzialwaifenfonds rechnerisch prüfen.⁸

§ 10.

Das Sekretariat.

Die Büreaugeschäfte der Staatsanwaltschaft werden durch Beamte erledigt, welche, wenn ihnen die Qualität eines Gerichtsschreibers innewohnt, den Titel „Sekretair“, wenn sie Gerichtsschreibergehilfen sind, den Titel „Assistent“ führen.¹ Der Sekretair, als Vorsteher des Büreaus hat nachstehende Dienstobliegenheiten zu erfüllen:

1. Er eröffnet die an das Sekretariat adressirten, verschlossen eingehenden Sachen, versteht sie mit dem Präsentationsvermerke und notirt die Zahl der Anlagen und die als baare Auslagen in die Kostenrechnung aufzunehmenden Postgebühren.²

2. Er prüft, ob die durch die Staatsanwaltschaft zu bewirkenden Zustellungen ordnungsmäßig erfolgt sind.³

3. Er contrasignirt die vom Ersten Staatsanwälte zu vollziehenden oder zu beglaubigenden Reinschriften. Er prüft, ob die Art der Erledigung der Expeditionen, welche vom Dezernenten anzugeben, auf den in der Schreibstube zu fertigenden Reinschriften angegeben ist und bewirkt die Nachholung des Versäumten.⁴

⁷ §§ 16, 18 AB. v. 29. Mai 1879 (ZMBI. 1879 S. 427).

⁸ § 10 AB. v. 29. Sept. 1881 (ZMBI. 1881 S. 216).

¹ § 1 GesCh.D. für StA. v.

3. Aug. 1879 (ZMBI. 1879 hinter S. 230).

² § 4 GesCh.Anw. für StA.

³ § 10 GesCh.Anw. für StA.

⁴ § 11 GesCh.Anw. für StA.

Kanzleipersonal.

4. Er nimmt die Obliegenheiten des ersten Gerichtsschreibers dem Kanzleipersonal der Staatsanwaltschaft gegenüber wahr. Als solcher hat er täglich den Monatszettel des die Kanzleiarbeiten vertheilenden Kanzlisten einzusehen und zu beglaubigen. Ihm sind die abgeschlossenen Monatszettel der Kanzlisten und Lohnschreiber zu übergeben. Nach Prüfung und Berichtigung der Rechnung werden die Ergebnisse derselben in eine Zusammenstellung eingetragen und dadurch der Schreiblohn des einzelnen Kanzlisten festgestellt. Der Sekretair hat die unter der Zusammenstellung⁵ befindliche Bescheinigung zu vollziehen und dem Ersten Staatsanwalte zur Zahlungsanweisung vorzulegen.⁶ Er hat ferner die zur Verhütung von Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten nöthigen Anordnungen zu treffen, darf untaugliche Schreibstücke kassiren und auf Kosten des nachlässigen Arbeiters anderweit anfertigen lassen und bestimmt die Zeit, in welcher die Kollationen vorzunehmen.

Der Sekretair kann den Kanzleiarbeitern gestatten, einzelne Arbeiten in ihren Wohnungen anzufertigen.⁷ Die Monatszettel der Kanzleiarbeiter dürfen denselben nur während der Geschäftsstunden behufs Vornahme der Eintra-

⁵ Formular No. 19 der Anweisung der kgl. Ober-Rechn.-Kammer v. 24. Juni 1880. § 16 sub IV Hertting, Berlin 1881 S. 20. 185).

⁶ AB. v. 4. Sept. 1879 §§ 13, 15, 20 (ZMBI. 1879 S. 309); AB. v. 29. Sept. 1879 No. 2

(ZMBI. 1879 S. 391); AB. v. 27. Aug. 1880 II, 1 (ZMBI. 1880 S. 198).

⁷ §§ 6, 16 AB. v. 4. Sept. 1879 (ZMBI. 1879 S. 310, 312).

⁸ § 13 AB. v. 4. Sept. 1879 (ZMBI. 1879 S. 312).